



Satzung

Betriebssportverein des Flughafens München

Der Verein führt den Namen "Betriebssportverein des Flughafens München" und ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und beim Behörden- und Betriebssport-Verband Südbayern e. V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen "Betriebssportverein des Flughafens München", im folgenden BSV genannt, mit Sitz in 85326 München, Nordallee 25.

§2

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und beim Behörden- und Betriebssport-Verband Südbayern e. V.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

§6

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind zu betrachten:

- Die Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs sowie die Durchführung von gemeinsamen Sportveranstaltungen.
- Schaffung und Erhalt von Sport- und Übungsstätten.
- Gewährung von Versicherungsschutz
- Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen und dgl.



- Herausgabe vereinsinterner Mitteilungen (Flughafen Report, Internet)

Mitgliedschaft

§7

Jede natürliche Person kann ab dem vollendeten 6. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Ausschluss

Tod

§9

Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären.

Ausschluss

§10

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung des Vereins verstößt und ihm damit Schaden zufügt.

§11

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschlussbescheides an - das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu.

Dem Betroffenen ist dabei ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet geheim und mit Stimmzettel über den Ausschluss.



Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft wieder aufgenommen werden

§12

Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in den unter § 8 angeführten Fällen nicht.

Mitgliederrechte und -pflichten

§13

Jedes Mitglied hat das Recht, die Sportanlagen des Vereins zu benutzen und an der Vereinsarbeit aktiv durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Es hat Anspruch auf Information.

Die Haus- und Hallenordnungen sind einzuhalten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.

§14

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen - soweit diese nachweisbar sind - zurückerhalten.

Beitrag

§15

Jedes Mitglied hat die alljährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge zu entrichten. Erlass, oder Ermäßigung kann nur in besonders begründeten Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung im Rückstand ist.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf EUR 2,00 monatlich festgelegt.

Organe

§ 16

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand



der erweiterte Vorstand (Vorstandschaft)
die Mitgliederversammlung

§ 17

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

§ 18

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Behandlung vereinsinterner und sportlicher Probleme, u. a.

- die Behandlung von Einsprüchen gegen Vorstandsentscheidungen, sofern ein Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung gegeben ist
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme von Berichten der für einzelne Sportarten verantwortlichen Abteilungsleiter
- die Wahl der Vorstandsmitglieder

Aufgaben des Vorstandes

§ 19

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

§ 20

Der erweiterte Vorstand (Vorstandschaft) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- bis zu 5 Beisitzern (unter 100 Mitglieder bis zu 3 Beisitzer, über 100 Mitglieder bis zu 5 Beisitzer)

§ 21

Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören insbesondere:



- die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit
- Die Vertretung des Vereins gegenüber der FMG
- Die Behandlung sportlicher Probleme
- Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Die Schlichtung von Streitigkeiten
- Die Abgabe eines Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung
- Die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Berufung von Abteilungsleitern

Verfahrensordnung - Mitgliederversammlung

§22

Die Vorstandschaft ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal, und zwar möglichst zum Jahresende, einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§23

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, im "Terminal" und im Internet unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Als Vereinszeitschrift gilt der Flughafen Report. Herausgeber ist die Flughafen München GmbH.

Die Internetadresse des Vereins ist www.sportverein.munich-airport.de

Verfahrensordnung - Mitgliederversammlung

§22

Die Vorstandschaft ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal, und zwar möglichst zum Jahresende, einzuberufen.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§23

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, im "Terminal" und im Internet unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Als Vereinszeitschrift gilt der Flughafen Report. Herausgeber ist die Flughafen München GmbH.

Die Internetadresse des Vereins ist www.sportverein.munich-airport.de

Verfahrensordnung - Abstimmungen

§24

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, dabei müssen 20 Prozent aller Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist entsprechend § 25, Absatz 2 zu verfahren.

§25

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt. Die Beschlussfähigkeit besteht dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse - mit Ausnahme von § 24 - werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§26

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 8 anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.



Verfahrensordnung - Wahlen

§27

Für Wahlen gilt folgendes:

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt.

Bei Einstimmigkeit aller anwesenden Stimmberechtigten ist eine offene Wahl möglich.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

Erhält kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Das gleiche gilt bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dem dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerbern eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl mit den meisten Stimmen hervorgehende Bewerber, kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen.

Der Schriftführer und der Kassier werden in Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Beisitzer werden in Einzel- oder Sammelabstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als dreiviertel oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei Berechnung der Mindeststimmenanzahl ist jeweils nach oben aufzurunden.

Verfahrensordnung - Wahlperiode

§28

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.



§29

Scheidet eines der ersten vier Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

§30

Anträge kann jedes Mitglied stellen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Diese Frist gilt nicht für dringliche Anträge, die von mindestens zwei Drittel der Mitglieder eingebracht werden.

§31

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Finanzen

§32

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, eventuellen Zuschüssen der FMG, freiwilligen Spenden und dgl.

§33

Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft neu festgesetzt. Die Höhe wird in den vereinsinternen Mitteilungen veröffentlicht.

Der Beitrag wird vom Verein im Rahmen des Abbuchungsverfahrens eingezogen.

§34

Der Kassier ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen und



Ausgaben in Höhe der Beitragszahlungen der letzten drei Monate in eigener Verantwortung zu tätigen. Darüber hinaus ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

Zweckgebundene Zuwendungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. .

Finanzen - Kontrolle

§35

Der Verein wird im Hinblick auf die satzungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben von 2 Revisoren jährlich kontrolliert.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Bestellung wird gemeinsam mit der Wahl der Vorstandschaft durchgeführt.

Die Kassenprüfer bestätigen nach der Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die Kassenprüfer können nicht in die Vorstandschaft des BSV gewählt werden.

§36

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§37

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§38

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§39

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.



§40

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Gerichtsstand ist München.

§41

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins, oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein beschließen.

Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Vereinsmitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Vertreter, unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder den Zusammenschluss aufzufordern.

Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens 7 Tage, er darf höchstens 21 Tage betragen.

Der Beschluss nach Absatz 1. gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Allgemeine Bestimmungen - Auflösung

§42

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung oder dem Zusammenschluss einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportbund (BLSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§43

Der Spartenleiter Sportschießen/Schützenmeister ist berechtigt, die Vereinswaffen bestimmten Mitgliedern zu Übungs- und Wettkampfschießen unter Einhaltung bestimmter Weisungen vorübergehend zu überlassen.



Schlussbestimmungen

§43

Die Satzung trat am 1. Januar 1973 inkraft.